

## Abschnitt X.

### Sicherheitsmaassregeln.

Da, wie aus den beiden vorigen Abschnitten hervorgeht, elektrische Anlagen in Gruben Unglücksfälle verschiedener Art verursachen können und auch schon verursacht haben, so entsteht die Frage, welcherlei Maassregeln zur Verhütung solcher Vorkommnisse zu ergreifen sind. Bei vielen industriellen Anlagen, wie z. B. bei den Dampfkesseln, sind seitens der Behörden entsprechende Vorschriften erlassen worden, und auch für den Bergbaubetrieb im Allgemeinen ist dies geschehen, gerade über die Anwendung der Elektrizität in der Grube fehlen aber specielle Vorschriften wenigstens in Deutschland so gut wie ganz. Es ist im Allgemeinen überall nur vorgeschrieben, dass für elektrische Anlagen die Genehmigung der Bergbehörde einzuholen ist und von dieser in jedem Falle besondere Vorschriften ertheilt werden können.

Dass es hiernach von den Bergbehörden vermieden worden ist, speciellere allgemeingültige Vorschriften zu erlassen, liegt darin, dass der Verband deutscher Elektrotechniker seit einigen Jahren sehr ausführliche Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen veröffentlicht hat, welche, von der Mehrzahl der deutschen Regierungen amtlich anerkannt, die Stelle behördlicher Anordnungen vertreten.

Diese Sicherheitsvorschriften sind in mehrjähriger Berathung von einer Kommission des genannten Verbandes aufgestellt und, zumeist nach einer längeren probeweisen Anwendung, als Norm für elektrische Starkstromanlagen festgesetzt worden.